

Satzung des Kreisjugendring Altenburger Land e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Kreisjugendring Altenburger Land e.V. ist im Landkreis Altenburger Land als Verein zur Jugendarbeit und als freier Träger der Jugendhilfe tätig. Er trägt den Namen „Kreisjugendring Altenburger Land e.V.“. Sein Sitz ist Altenburg (Thüringen).

§ 2 Aufgaben und Ziele

Im Kreisjugendring Altenburger Land e.V. schließen sich tätige Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendverbände, sowie in der Jugend- und Sozialarbeit engagierte Personen zur freiwilligen Mitarbeit zusammen. Sie arbeiten bei Wahrung ihrer vollen Selbstständigkeit zusammen. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gleichberechtigte Stellung der einzelnen Mitglieder, unabhängig von politischen, religiösen oder sozialen Unterschieden.

Die Mitglieder wenden sich gegen militaristische, nationalistische, rassen-diskriminierende und totalitäre Tendenzen. Das Ziel der Mitglieder ist es, humanistische Positionen zu vertreten und auch unter der Jugend zu entwickeln.

Aufgaben des Kreisjugendringes Altenburger Land e.V. sind insbesondere

- a.) Dazu beizutragen, dass die Bedingungen geschaffen werden, die die Jugendlichen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigen.
- b.) Junge Menschen bei der aktiven Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft zu unterstützen, insbesondere durch Förderung kritischen Denkens, sowie des solidarischen und sozialen Verhaltens.
- c.) Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Jugendvertretungen gegenüber Parlamenten und Behörden zu vertreten und insbesondere als Bindeglied zur Arbeit mit den kommunalen Behörden zu arbeiten.
- d.) Die nationale und internationale Begegnung und Zusammenarbeit der Jugend zu entwickeln und zu fördern (Jugendzentren, Jugendaustausch etc.)
- e.) Autoritären, totalitären, nationalistischen, rassendiskriminierenden und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.
- f.) Mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Bildung und Erziehung zusammenzuarbeiten und diesbezüglich gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen (z.B. Suchtaufklärung und -beratung, Problemgruppenintegration).
- g.) Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterialien und Publikationen zu allen, die Jugend betreffenden Themen herauszugeben.
- h.) Für den Erhalt und den Schutz der natürlichen Umwelt einzutreten.

i.) Der Kreisjugendring setzt sich für die Schaffung von Grundlagen zur Arbeit der Mitglieder in organisatorischer, technischer, logistischer und finanzieller Hinsicht ein, insbesondere die Trägerschaft gemeinsam nutzbarer Objekte wird angestrebt.

f.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kreisjugendring Altenburger Land e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch Förderung der Jugendpflege. Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Kreisjugendringes.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Kreisjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Voraussetzungen für Antragsteller auf Aufnahme und Zugehörigkeit

Jugendorganisationen, Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendeinrichtungen, die sich in der Jugend- oder Jugendsozialarbeit engagieren, können einen Antrag auf Aufnahme in den Kreisjugendring stellen.

Voraussetzung für die Aufnahme in den und die Zugehörigkeit zum Kreisjugendring Altenburger Land e.V. sind:

1. Die Anerkennung der Satzung des Kreisjugendringes Altenburger Land e.V., sowie des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Dass die Mitglieder öffentlich, Überwiegend und in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und im Kreisjugendring aktiv mitarbeiten.
3. Dass die Mitglieder sich zu demokratischen Grundprinzipien bekennen.

Der Kreisjugendring Altenburger Land e.V. arbeitet nach dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Mitglieder.

§ 5 Aufnahme und Ausschluss

a.) Die Aufnahme in den Kreisjugendring Altenburger Land e.V. ist schriftlich zu beantragen. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

b.) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.

c.) Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall einer der Voraussetzungen des § 4. Die Feststellung trifft der Gesamtausschuss.

d.) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. über den Antrag beschließt der Gesamtausschuss mit Zweidrittelmehrheit und begründet seine Entscheidung. Den betreffenden Delegierten bzw. Einzelmitgliedern ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe des Kreisjugendringes

Organe des Kreisjugendringes sind der Gesamtausschuss sowie der Vorstand.

§ 7 Der Gesamtausschuss

a.) Der Gesamtausschuss ist die Versammlung aller Mitglieder des Kreisjugendringes. Er kontrolliert und bestätigt die Arbeit des Kreisjugendringes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

b.) Jugendorganisationen, -gruppen, -initiativen und -einrichtungen haben bei der Benennung oder Wahl ihrer Delegierten darauf zu achten, dass das Lebensalter, sowie die Relation von männlichen und weiblichen Jugendlichen in ihrer Gruppe bzw. Einrichtung durch Auswahl männlicher und weiblicher Vertreter für den Gesamtausschuss ausreichend berücksichtigt ist.

Sind in der Stadt bzw. im Landkreis Altenburger Land mehrere Gruppen des gleichen Mitgliedes tätig, so entsenden sie die Delegierten als gemeinsame Vertretung.

c.) Der Gesamtausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Er kann auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Jugendringes innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

d.) Die Einladung zur Beratung des Gesamtausschuss erfolgt auf dem Postweg und muß den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem, in der Einladung festgelegten Termin zugehen. Neben dem Beratungstermin müssen aus der Einladung der Tagungsort, sowie die zu behandelnde Tagesordnung ersichtlich werden. Eine Pressemitteilung mit den o.g. Informationen wird den Lokalredaktionen der im Landkreis Altenburger Land erscheinenden Tageszeitungen, sowie des „Anzeiger“ zur Veröffentlichung zugeleitet.

e.) Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder versammelt sind. Ist der Gesamtausschuss nicht beschlussfähig, so wird in einer Frist von maximal 14 Tagen erneut eingeladen. Der neu einberufene Gesamtausschuss ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden, außer in den in der Satzung besonders gekennzeichneten Fällen, mit einfacher Mehrheit gefasst.

f.) Der Gesamtausschuss tagt in einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. Auf Einladung des Vorstandes sind Gäste zugelassen.

g.) Der Gesamtausschuss wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Gesamtausschuss bestätigt den Bericht der Kassenprüfer jeweils für ein Geschäftsjahr und entlastet für diesen Zeitraum den Vorstand. Der

Gesamtausschuss entwickelt Grundsätze für die Arbeit des Kreisjugendring und nimmt zu entscheidenden Fragen Stellung. Er kann Arbeitsgruppen bilden und mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Weiterhin bestätigt er die jeweilige Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr und kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse.

h.) Über jede Beratung des Gesamtausschusses wird durch den Protokollführer ein Sitzungsprotokoll angefertigt, das die wesentlichen Entscheidungen und Aussagen in Ihrem Sinngehalt widerspiegeln muss. Beschlüsse werden in vollem Wortlaut, sowie mit Angabe des Abstimmungsergebnisses wiedergegeben. Die Sitzungsprotokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und werden jedem Mitglied des Gesamtausschusses des Jugendringes zu Beginn der folgenden Beratung ausgehändigt. Nicht anwesenden Mitgliedern werden die Protokolle mit den Einladungen für die nächste Beratung auf dem Postweg zugestellt. Mögliche Einwände oder Korrekturen sind entsprechend im Protokoll der aktuellen Beratung zu vermerken und zur nächsten Beratung des Gesamtausschusses zu beraten und abzustimmen. Werden keine Einwände erhoben, so gilt das Protokoll als bestätigt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 3 Beisitzern, die nachrücken können. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern arbeitsfähig. Er wird für die Dauer von fünf Jahren vom Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Der Vorstand benennt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassenführer. Dem Vorstand wird ein Protokollführer beigeordnet. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Willenserklärungen des Vereins bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Über seine Geschäftsführung erstattet der Vorstand dem Gesamtausschuss Bericht.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisjugendringes Altenburger Land e.V.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Organe des Kreisjugendringes Altenburger Land e.V. geben sich in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 11 Finanzen

Der Kreisjugendring Altenburger Land e.V. finanziert sich aus Spenden, Stiftungen, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und gegebenenfalls aus Mitgliedsbeiträgen. Die Mitglieder entscheiden in einer Gesamtausschusssitzung über eventuelle Mitgliedsbeiträge und deren Höhe.

§ 12 Auflösung

Der Kreisjugendring Altenburg e.V. kann nur dann aufgelöst werden, wenn sich alle Mitglieder dafür aussprechen. Im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Kreisjugendringes nach Begleichung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an das Landratsamt Altenburger Land (Landkreis), sowie die Stadtverwaltung Altenburg, die es ausschließlich und unmittelbar verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 17.05.2010 in Kraft, damit verliert die Satzung vom 11.04.2005 ihre Gültigkeit.